

1. Geltungsbereich, Form

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten („Auftragnehmer“) des Bestellers. Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB), sowie für die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art (z.B. Beratungs-, Schulungs-, IT-, Verwaltungs-, Unterstützungsleistungen). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn der Besteller in Kenntnis der AGB des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt oder wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und der Besteller dem nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.4 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenverträge, Einzelverträge, Spezifikationen) haben Vorrang vor diesen AEB, soweit sie im Einzelfall schriftlich vereinbart sind.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss und Bestellungen

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Besteller verbindliche Angebote einzureichen. Die Einreichung von Angeboten erfolgt für den Besteller kostenfrei. Weicht der Auftragnehmer in seinen Angeboten bezüglich Ausführung, Beschaffenheit, Menge, Montage etc. bzw. Art, Umfang, Inhalt, Qualifikation des einzusetzenden Personals, Leistungsort oder Leistungszeit von den Anfrage- bzw. Ausschreibungsunterlagen ab, hat der Auftragnehmer den Besteller in seinem Angebot auf diese Abweichungen schriftlich hinzuweisen.

2.2 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform (z.B. E-Mail, elektronisches Bestellsystem) erfolgen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer den Besteller zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen (§ 154 BGB).

2.3 Der Auftragnehmer hat die Bestellung innerhalb von 5 Werktagen in Textform zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware bzw. durch Beginn der Leistungserbringung vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Erfolgt keine Bestätigung innerhalb dieser Frist, ist der Besteller berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen.

2.4 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, kommt ein Vertrag nur zustande, wenn der Besteller der Abweichung ausdrücklich in Textform zustimmt.

2.5 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Besteller.

3. Liefer- und Leistungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Wenn die Liefer-/Leistungszeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, gilt

eine übliche und angemessene Liefer-/Leistungszeit. Maßgeblich sind der Eingang der Ware bzw. die vollständige Erbringung der Dienstleistung beim Besteller.

3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald sich Umstände abzeichnen, die auf eine verspätete Lieferung oder Leistung schließen lassen.

3.3 Bei Lieferungen von Waren erfolgt die Lieferung, sofern nicht anders vereinbart, „frei Haus“ an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift einschließlich Verpackung. Sofern nicht anderweitig in der Bestellung geregelt, ist der jeweilige Bestimmungsort auch der Erfüllungsort für die Lieferung/Leistungen und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

3.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) des Bestellers beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Besteller hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem Besteller eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

3.5 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer-/Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3.6 bleiben unberührt.

3.6 Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann der Besteller – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. der verspätet erbrachten Leistung. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.7 Der Auftragnehmer hat eine dem Produkt angemessene und umweltgerechte Verpackung sicherzustellen und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – Rücknahmepflichten für Verpackungen zu erfüllen.

4. Gefahrübergang und Eigentumsübergang

4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am vereinbarten Erfüllungsort auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Besteller im Annahmeverzug befindet.

4.2 Für den Eintritt eines Annahmeverzuges des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss dem Besteller seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung Seitens des Bestellers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der Besteller zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

4.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigegebenen Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für den Besteller vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Besteller, so dass dieser als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

4.4 Die Übereignung der Ware auf den Besteller hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Besteller jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung.

für die gelieferte Ware. Der Besteller bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

5. Leistungsbeschreibung

5.1 Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung, Leistungsbeschreibung und/oder einem ggf. gesondert geschlossenen Vertrag.

5.2 Zum Leistungsumfang gehört, dass der Auftragnehmer auch solche Lieferungen und Leistungen ausführt, die im Einzelnen nicht besonders aufgeführt sind, für eine einwandfreie und vollständige Erbringung der in Auftrag genommenen Lieferungen und Leistungen jedoch erforderlich sind, ohne dass der Auftragnehmer dadurch zu Mehrforderungen berechtigt ist.

5.3 Von der vereinbarten Vergütung umfasst ist die Übergabe solcher Unterlagen, die für den Einbau, den Gebrauch, die Wartung und Reparatur eines Liefergegenstandes erforderlich sind bzw. die Übergabe solcher Unterlagen, Dokumentationen, Konzepte, Berichte, Pläne, Software oder sonstiger Arbeitsergebnisse, die für die Nutzung, Kontrolle, Nachvollziehbarkeit und ggf. Weiterentwicklung der Dienstleistung erforderlich sind.

5.4 Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung der Lieferungen und Leistungen nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik, unter Beachtung einschlägiger gesetzlicher und behördlicher Vorschriften. Die Lieferungen und Leistungen müssen, soweit DIN, VDGW, VDE, VDI oder ähnliche Normen bestehen, mit diesen sowie den vereinbarten Prüfzeugnissen in Einklang sein. Bei unterschiedlichen Normen gilt die jeweils ranghöhere Norm.

5.5 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers ganz oder teilweise an Dritte (Subunternehmer) weitergeben.

Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall für die Vertragserfüllung verantwortlich. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

5.6 Weicht der Auftragnehmer vom vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang ab, so ist er nur dann zu einer Anpassung der vereinbarten Vergütung oder des vereinbarten Terminplans berechtigt, wenn dies zuvor schriftlich mit dem Besteller vereinbart wurde. Ansprüche des Bestellers aus Minderleistung bleiben unberührt.

5.7 Der Besteller kann Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges auch nach Vertragsschluss verlangen. Ist die Änderung für die Erfüllung des Vertragszweckes nicht erforderlich, gilt dies nur, soweit die Änderung für den Auftragnehmer zumutbar ist. Wird der Vertrag geändert, sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Für den Fall, dass verlangte Änderungen sich nachteilig auf die Leistung des Auftragnehmers oder das Gesamtwerk auswirken können, hat der Auftragnehmer den Besteller vor Ausführung der Änderung schriftlich darauf hinzuweisen.

6. Prüf- und Mängelrechte

6.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) bzw. der Dienstleistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten des Bestellers, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

6.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Besteller die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in die Bestellung des Bestellers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem Besteller, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt. Für erbrachte Dienstleistungen

haftet der Auftragnehmer dafür, dass die erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse die vereinbarte Beschaffenheit und Qualität aufweisen und sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Leistungsbeschreibungen, Pflichtenhefte, Konzepte oder sonstigen Leistungsunterlagen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in die Bestellung des Bestellers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden.

6.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

6.4 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Besteller bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen diesem Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei seiner Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei seiner Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Bestellers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Bestellers jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

6.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; ein gesetzlicher Anspruch des Bestellers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Besteller jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6.7 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) bzw. durch erneute Erbringung einer mangelfreien Dienstleistung – innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

6.7 Weitergehende gesetzliche Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

7. Produzentenhaftung

7.1 Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem Besteller durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7.3 Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

8. Lieferantenregress

8.1 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche des Bestellers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen dem Besteller neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die er seinen Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht des Bestellers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

8.2 Bevor der Besteller einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Besteller tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

8.3 Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ihn, seine Abnehmer oder

einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

9. Verjährung

9.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Abweichend von den gesetzlichen Regelungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei eine gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Besteller geltend machen kann.

9.3 Die gesetzlichen Verjährungsfristen einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Besteller wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

10.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

10.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer und der einzelnen Positionen in prüffähiger Form einzureichen. Solange diese

Angaben fehlen, beginnt die Zahlungsfrist nicht zu laufen.

10.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Besteller Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt ihm der Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Bestellers eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Besteller nicht verantwortlich.

10.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung oder Leistung und keinen Verzicht auf Mängelrechte.

10.5 Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

10.7 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

11.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an ihn zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen

enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

11.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Besteller dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

11.3 Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO und des BDSG, verarbeitet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen. Soweit erforderlich, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

12. Schutzrechte / Rechte an Arbeitsergebnissen

12.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch die Lieferung und Nutzung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z.B. Patente, Marken, Urheberrechte), verletzt werden.

12.2 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit den gelieferten Waren oder Leistungen gegen den Besteller geltend machen.

12.3 Sofern im Rahmen von Dienstleistungen individuelle Arbeitsergebnisse (z.B. Konzepte, Software, Dokumentationen) geschaffen werden, räumt der Auftragnehmer dem Besteller mit vollständiger Vergütungszahlung ein ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

12.4 Von der vereinbarten Vergütung umfasst ist insbesondere die Einräumung aller Nutzungsrechte, die zur vertraglich vorausgesetzten und bestimmungsgemäßen Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes erforderlich sind.

12.5 Der Besteller ist ohne Einschränkung dazu berechtigt, die Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen und/oder Dritten Nutzungsrechte hieran einzuräumen.

13. Compliance, Arbeitsschutz und Nachhaltigkeit

13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Arbeits-, Steuer-, Umwelt- und Sozialrecht) und ggf. vom Besteller vorgegebener Verhaltenskodizes oder Compliance-Richtlinien.

13.2 Der Auftragnehmer hat die geltenden Vorschriften zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz zu beachten und seine Mitarbeitenden entsprechend zu schulen.

14. Höhere Gewalt

14.1 Ereignisse höherer Gewalt, die die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung ihrer Leistungspflichten für die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit aufzuschieben.

14.2 Die Parteien werden sich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt unverzüglich informieren.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

15.2 Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Bestellers in München. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Der Besteller ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften,

insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.